



Hintergrunddokument

Bemessung des Invaliditätsgrades

Im Rahmen von:

Einführung des Pauschalabzugs (in Erfüllung der Motion 22.3377 «Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads»)

Datum:	18.10.2023; aktualisiert am 17.05.2024
Stand:	Inkrafttreten der Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) per 1.1.2024
Themengebiet:	Invalidenversicherung

Für die Klärung der Frage, ob ein Anspruch auf eine IV-Rente besteht, und wenn ja, wie hoch diese sein wird, muss der Grad der Invalidität bemessen werden. Das vorliegende Hintergrunddokument zeigt auf, wie der Invaliditätsgrad bemessen wird.

Ausgangslage

Erwerbseinbusse in Prozent

Der Begriff der Invalidität ist wirtschaftlich geprägt, weil er sich auf die prozentuale Erwerbseinbusse bezieht. Das Einkommen vor der Invalidität (Valideneinkommen) wird mit demjenigen verglichen, welches mit der gesundheitlichen Beeinträchtigung, der Invalidität, noch erzielt werden kann (Invalideneinkommen). Die IV ist also bei der Bemessung des Invaliditätsgrades auf ein Validen- und ein Invalideneinkommen angewiesen, um die prozentuale Erwerbseinbusse berechnen zu können. Dabei stützt sie sich wenn immer möglich auf tatsächliche Einkommen ab, welche eine Person erzielt hat und welche sie mit gesundheitlicher Beeinträchtigung in einer neuen Tätigkeit erzielt. Liegen keine tatsächlichen Einkommen vor, muss die IV aufgrund von statistischen Grundlagen ein Validen- bzw. Invalideneinkommen annehmen. Dabei stützt sie sich auf die Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik ab, und legt fest, welches Einkommen die versicherte Person durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichenem Arbeitsmarkt erzielen könnte, resp. welches Einkommen sie vor der Invalidität auf Grund ihrer Ausbildung hätte erzielen können.

Der Status

Der Status bestimmt die Art, wie der Invaliditätsgrad bemessen wird

Zur Bemessung des Invaliditätsgrades muss zuerst der Status einer versicherten Person bestimmt werden: erwerbstätig, nicht erwerbstätig oder teilerwerbstätig. Als erwerbstätig gilt eine Person, die ohne Invalidität eine Vollzeittätigkeit ausüben würde. Jedes Pensum, das kleiner als 100% ist, entspricht einer Teilerwerbstätigkeit. Wäre eine Person ohne Invalidität ausschliesslich im sogenannten Aufgabenbereich (Haushalt) tätig, so gilt sie als nicht erwerbstätig. Seit Inkrafttreten der Reform Weiterentwicklung der IV (1.1.2022) geht man zu Gunsten der Versicherten bei einer Teilerwerbstätigkeit für den verbleibenden Teil immer von einer komplementären Tätigkeit im Aufgabenbereich (Haushalt) aus. Aus dem Status der versicherten Person leitet sich in der Folge die Art der Invaliditätsgradbemessung ab:

- **Einkommensvergleich:** Bei Erwerbstätigen wird das Einkommen vor der Invalidität (Valideneinkommen) mit demjenigen verglichen, welches mit der gesundheitlichen Beeinträchtigung, der Invalidität, noch erzielt werden kann (Invalideneinkommen). Die Einkommensdifferenz in Prozent ergibt den IV-Grad.
- **Betätigungsvergleich:** Bei Nichterwerbstätigen werden die Tätigkeiten oder Arbeiten erfasst, die eine Person in ihrem Aufgabenbereich (Haushalt) früher erledigt hat und jene, die sie mit der Invalidität noch erledigen kann. Um den IV-Grad zu erhalten, werden die Einschränkungen bei den davon betroffenen Tätigkeiten in Prozent

angegeben, nach den verschiedenen Tätigkeiten gewichtet und zusammengezählt. Aus der so erfassten gesamthaften Einschränkung ergibt sich der Invaliditätsgrad.

- **gemischte Methode:** Bei Teilerwerbstätigen werden die Einbussen sowohl aus dem Erwerbs- als auch aus dem Aufgabenbereich (Haushalt) berücksichtigt. D.h. für den Anteil der Erwerbsarbeit erfolgt ein Einkommensvergleich und für den Anteil der Haushaltsarbeit erfolgt ein Betätigungsvergleich (siehe oben). Anschliessend werden die beiden Invaliditätsgrade nach dem jeweiligen Anteil gewichtet und zusammengezählt.

Das Valideneinkommen

Das Einkommen ohne Invalidität (Valideneinkommen)

Als Valideneinkommen bezeichnet man das Erwerbseinkommen, das eine Person erzielen könnte, wenn sie nicht gesundheitlich beeinträchtigt wäre. Es bestimmt sich wenn möglich anhand des zuletzt vor Eintritt des Gesundheitsschadens tatsächlich erzielten Erwerbseinkommens.

Kann kein tatsächliches Erwerbseinkommen beigezogen werden, so wird das Valideneinkommen nach statistischen Werten der LSE festgelegt. Diese Erhebung wird alle zwei Jahre bei den schweizerischen Unternehmen durchgeführt. Anhand der LSE kann die Struktur der effektiven Löhne auf dem Arbeitsmarkt für sämtliche Wirtschaftszweige des sekundären und tertiären Sektors in regelmässigen Abständen auf der Basis repräsentativer Daten abgebildet werden. Die LSE umfasst jeweils die monatlichen Bruttolöhne, wobei diese auf 4.33 Wochen und 40 Arbeitsstunden pro Woche standardisiert werden. Daneben werden je nach Tabelle weitere Faktoren einbezogen wie etwa die Wirtschaftszweige, das Geschlecht, das Kompetenzniveau, der Beschäftigungsgrad, die Ausbildung, die berufliche Stellung, das Lebensalter, schweizerische oder ausländische Staatsangehörigkeit, die Grossregionen etc. Die Invalidenversicherung arbeitet aufgrund der langjährigen Rechtsprechung des Bundesgerichtes¹ am häufigsten mit der Tabelle TA1_tirage_skill_level², welche die monatlichen Bruttolöhne nach Wirtschaftszweigen, Kompetenzniveau und Geschlecht ausweist. Bei der Festlegung des statistischen Wertes ist es das Ziel, der individuellen Situation der versicherten Person möglichst gut Rechnung zu tragen. Daher ist grundsätzlich zu ermitteln, was eine gesunde Person mit der gleichen Ausbildung und in denselben beruflichen Verhältnissen verdienen würde.

Korrekturfaktor beim Valideneinkommen

Ausgleich von unterdurchschnittlichen Valideneinkommen (Parallelisierung)

Liegt das vor der Invalidität tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen mehr als 5 Prozent unterhalb des branchenüblichen Lohnes, so erfolgt eine sogenannte Parallelisierung des Einkommens. Auf diese Weise werden wirtschaftliche Faktoren, die sich bereits vor dem Eintritt der Invalidität negativ auf den Lohn ausgewirkt haben, ausgeglichen. Zu denken ist dabei an Faktoren wie etwa ein regional tiefes Lohnniveau oder der Aufenthaltsstatus (inkl. Grenzgänger/in) und die Nationalität, oder auch persönliche Faktoren wie fehlende Sprachkenntnisse, fehlende Ausbildung oder das Alter.

Seit dem 1.1.2022 erfolgt diese Parallelisierung automatisch, sobald eine Unterdurchschnittlichkeit von mehr als 5 Prozent vorliegt. Es spielt keine Rolle mehr, ob sich die versicherte Person allenfalls aus freien Stücken mit einem bescheideneren Einkommen begnügt hat. Auch beim Erreichen des Mindestlohnes nach einem Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsvertrag wird parallelisiert, wenn eine Unterdurchschnittlichkeit von mindestens 5 Prozent vorliegt.

Auf diese Weise werden Personen mit einem unterdurchschnittlichen Erwerbseinkommen den Personen mit einem branchenüblichen Einkommen gleichgestellt. Die Parallelisierung vergrössert beim späteren Einkommensvergleich die Lohndifferenz zwischen dem Validen- und dem Invalideneinkommen und führt dadurch zu einem höheren IV-Grad.

Festlegung der funktionellen Leistungsfähigkeit

Umfassende Einschätzung der funktionellen Leistungsfähigkeit

Die Ärzte oder Ärztinnen des zuständigen Regionalen Ärztlichen Dienstes der IV (RAD) schätzen die verbleibende funktionelle Leistungsfähigkeit umfassend ein. Dabei stützen sie sich auf Berichte der behandelnden Ärzt/innen, allenfalls auf eigene Untersuchungen und

¹ Vgl etwa Urteil des Bundesgerichtes 8C_671/2010 vom 25. Februar 2011, E. 6.4.2

² Monatlicher Bruttolohn nach Wirtschaftszweigen, Kompetenzniveau und Geschlecht - Privater Sektor [TA1_skill-level]

nötigenfalls auf Gutachten von Spezialärztinnen oder -ärzten ab. Sie berücksichtigen dabei zum einen alle medizinischen Faktoren, welche die Leistungsfähigkeit einschränken. Seit dem 1.1.2022 werden zum andern auch die leidensbedingten Einschränkungen in diesem Verfahrensschritt beurteilt. D.h. jegliche durch die Invalidität bedingten quantitativen und qualitativen Einschränkungen bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, wie etwa vermehrter Pausenbedarf, Belastungslimiten, Verlangsamung im Vergleich zu einer gesunden Person etc. werden evaluiert und festgehalten. Die funktionelle Leistungsfähigkeit wird also sowohl auf Grund medizinischer Faktoren wie auch auf Grund leidensbedingter quantitativer und qualitativer Einschränkungen festgesetzt und bei der Bemessung des Einkommens mit Invalidität (siehe nachfolgend) berücksichtigt.

Dieses Vorgehen trägt den Einschränkungen in der Erwerbsrealität umfassender Rechnung als das frühere Vorgehen.

Das Invaliden-
einkommen

Das Einkommen mit Invalidität (Invalideneinkommen)

Als Invalideneinkommen bezeichnet man das Erwerbseinkommen, das eine Person bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage³ und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger beruflicher Eingliederungsmassnahmen mit einer Tätigkeit erzielt oder erzielen könnte, die ihr unter Berücksichtigung aller gesundheitlichen Einschränkungen zumutbar ist. Beispiele für berufliche Eingliederungsmassnahmen der IV sind etwa die Umschulung und die erstmalige berufliche Ausbildung.

Erzielt eine versicherte Person nach Eintritt der Invalidität kein Erwerbseinkommen, so wird das Invalideneinkommen nach statistischen Werten der LSE bestimmt. Dabei wird festgelegt, wieviel die versicherte Person mit entsprechender Eingliederungsunterstützung und mit der verbleibenden funktionellen Leistungsfähigkeit noch verdienen könnte⁴. Da sich die Lohnstrukturhebung auf Lohn Daten von Personen mit und ohne Behinderung stützt, bilden die Mediandaten der LSE-Tabellen tendenziell höhere Löhne ab, als Personen mit Behinderung sie erzielen können.

Wenn beim Einkommensvergleich ein zu hohes hypothetisches Einkommen angenommen wird, so resultiert eine kleinere Differenz zum Einkommen vor der Invalidität und somit ein tieferer IV-Grad. Dies führt zu einer tieferen Rente, in Grenzfällen kann der Anspruch auf eine Rente vollständig entfallen. Mit der Änderung der IV-Verordnung am 1.1.2024 wird nun das hypothetische Einkommen gemäss Lohnerhebungsdaten des BFS mit einem pauschalen Abzug von 10% in die Vergleichsrechnung einbezogen.

Korrektur-
faktoren beim
Invaliden-
einkommen

Umfassende Einschätzung der funktionellen Leistungsfähigkeit und Teilzeitabzug lösen den bisherigen leidensbedingten Abzug ab

Das Bundesgericht hat in einem Urteil⁵ bestätigt, dass im früheren System der Invaliditätsgradbemessung dem leidensbedingten Abzug bei der Festsetzung eines möglichst konkreten Invalideneinkommens überragende Bedeutung zukam. Mit der Ablösung des leidensbedingten Abzuges durch die Verordnungsbestimmungen zur Invaliditätsgradbemessung vom 1.1.2022 kommt diese wichtige Bedeutung der umfassenden Einschätzung der funktionellen Leistungsfähigkeit (vgl. die Ausführungen oben) und dem allfälligen Teilzeitabzug zu.

Der Teilzeitabzug kommt zur Anwendung, wenn eine Person wegen Invalidität nur noch eine funktionelle Leistungsfähigkeit von 50 Prozent oder weniger aufweist. Das Invalideneinkommen wird in diesem Fall pauschal um 10 Prozent verringert, da bei Teilzeitarbeit die Löhne statistisch ausgewiesen tiefer liegen. Durch das geringere Invalideneinkommen fällt die Differenz zum Valideneinkommen grösser aus, was einen höheren IV-Grad und damit eine höhere IV-Rente zur Folge hat.

Zusammen-
fassung

Bei der Invaliditätsgradbemessung werden in zwei Bereichen invaliditätsfremde Faktoren ausgeglichen: Erstens beim Valideneinkommen, indem unterdurchschnittlich tiefe Löhne an branchenübliche Löhne angepasst werden (Parallelisierung). Zweitens beim

³ Vgl. Art. 16 ASTG sowie Urteil 8C_256/2021 vom 9. März 2022

⁴ Verwendet wird hierfür grundsätzlich die Tabelle TA1_tirage_skill_level (Monatlicher Bruttolohn nach Wirtschaftszweigen, Kompetenzniveau und Geschlecht - Privater Sektor)

⁵ Vgl. Urteil 8C_256/2021 vom 9. März 2022

Invalideneinkommen, das um 10 Prozent gesenkt wird, wenn die funktionelle Leistungsfähigkeit nur noch 50 Prozent oder weniger beträgt (Teilzeitabzug).

Die invaliditätsbedingten Einschränkungen bei der Ausübung einer bestimmten Erwerbstätigkeit dagegen werden zusammen mit der medizinischen Erfassung des Gesundheitszustands und seiner Auswirkungen auf die funktionelle Leistungsfähigkeit berücksichtigt. Zudem wird das hypothetische Invalideneinkommen pauschal um 10% reduziert, um den realistischen Einkommensmöglichkeiten von Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung Rechnung zu tragen.

Dieser neue Pauschalabzug, wird ab 1.1.2024 auf alle neuen Rentenfälle angewendet, in denen wegen fehlendem Einkommen ein hypothetisches Einkommen angenommen werden muss. Entsprechende bereits laufende Renten müssen die IV-Stellen innerhalb von drei Jahren nach den neuen Regeln revidieren.

Beispiele

Beispiel 1

- Mann, Automobil-Mechatroniker EFZ
- Erzielter Lohn vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung: CHF 75'000.-⁶
- Weil der tatsächliche Verdienst über dem branchenüblichen Lohn gemäss LSE (CHF 72'942.-)⁷ liegt, erfolgt keine Parallelisierung.
- Der RAD legt die funktionelle Leistungsfähigkeit nach dem Eintritt des Gesundheitsschadens auf 55% (bezogen auf ein Vollpensum) als Automobil-Mechatroniker und auf 70% (bezogen auf ein Vollpensum) für jegliche leichten bis mittelschweren Tätigkeiten fest.
- Weil die versicherte Person ihre Stelle verloren hat, muss das Invalideneinkommen anhand statistischer Werte festgelegt werden. Da sie mit einer Leistung von 55% in der angestammten Tätigkeit als Automobil-Mechatroniker (CHF 40'118.-)⁸ weniger verdienen kann als mit einer Leistung von 70% bei leichten bis mittelschweren Hilfstätigkeiten (CHF 46'071.-)⁹, wird letzterer Lohn beigezogen.
- Auf dem Invalideneinkommen wird ein pauschaler Abzug von 10% vorgenommen, womit sich ein Invalideneinkommen von CHF 41'464.- ergibt.
- Weil die funktionelle Leistungsfähigkeit über 50% liegt, wird kein Teilzeitabzug vorgenommen.

Invaliditätsgradbemessung:

Valideneinkommen = CHF 75'000.-
Invalideneinkommen = CHF 41'464.-
Erwerbseinbusse = CHF 33'536.-
Invaliditätsgrad gerundet = 45%

⁶ Basis bildet das Jahr 2020 (womit bei den statistischen Werten keine Indexierung nach der Nominallohnentwicklung gerechnet werden muss).

⁷ Tabelle TA1_tirage_skill_level 2020, Total Männer Kompetenzniveau 2 für den Wirtschaftszweig Nr. 45 – 46 (Handel und Reparatur von Fahrzeugen), angepasst an die betriebsübliche Wochenarbeitszeit von 42.3 Stunden

⁸ Nach TA1_tirage_skill_level 2020, Total Männer Kompetenzniveau 2 für den Wirtschaftszweig Nr. 45 – 46 (Handel und Reparatur von Fahrzeugen), angepasst an die betriebsübliche Wochenarbeitszeit von 42.3 Stunden ergibt sich ein Wert von CHF 72'942.- für ein Vollpensum. Angepasst an die Leistungsfähigkeit von 55% resultiert damit ein mögliches Einkommen von CHF 40'118.-

⁹ Nach TA1_tirage_skill_level 2020, Total Männer Kompetenzniveau 1 über alle Wirtschaftszweige, angepasst an die allgemeine betriebsübliche Wochenarbeitszeit von 41.7 Stunden ergibt sich ein Wert von CHF 65'815.- für ein Vollpensum. Angepasst an die Leistungsfähigkeit von 70% resultiert damit ein mögliches Einkommen von CHF 46'071.-

Sprachversionen dieses Dokuments:

Version française: «Calcul du taux d'invalidité »

Versione italiana: «Valutazione del grado d'invalidità»

Weiterführende Informationen:

Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Bemessung des IV-Grades:

- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG): [Art. 16](#)
- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG): [Art. 28a](#)
- Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV): (Beilage der Medienmitteilung vom 18.10.2023: «Pauschalabzug verbessert den Lohnvergleich für Menschen mit Invalidität»)

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kommunikation

+41 58 462 77 11

kommunikation@bsv.admin.ch